

4341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. September 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr

Durch das vorliegende Abkommen soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, Grenzabfertigungsstellen der Zoll- und Grenzkontrollbehörden der beiden Staaten in an Straßengrenzübergängen und am Ufer des Neusiedler Sees gelegenen Amtsgebäuden der entsprechenden Behörden des Nachbarstaates einzurichten und hoheitsrechtliche Grenzabfertigungsfunktionen dort auszuüben.

Zweck dieses Abkommens ist die beschleunigte Abwicklung des Grenzverkehrs im Hinblick auf das zunehmende Verkehrsaufkommen auf den grenzüberschreitenden Straßen zwischen Österreich und Ungarn.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. September 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. September 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 09 30

Stefan P r ä h a u s e r  
Berichterstatter

Johanna S c h i c k e r  
Vorsitzende